

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Gleitschirmclub Nordhelle e. V.

Edmund Menk

Postfach 12 11

58012 Hagen

Gmund, 3. Januar 1995 R/el

Außenstart und -landungen mit Gleitsegeln auf dem Fluggelände
"Skihang Ebbefeld / Nordhelle", 58849 Herscheid

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags der Gleitschirmflieger Nordhelle e. V. vom
29.12.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für die Starts und Landungen mit Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Skihang Ebbefeld / Nordhelle", Flur 30, Flurstück 284 (Startplatz), Flurstück 109 (Landeplatz), Gemarkung Herscheid.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 120,-- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Benutzung der Forstwirtschaftswege mit Kraftfahrzeugen zum Startplatz ist nicht zulässig.

B e g r ü n d u n g:

Das Fluggelände liegt im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg - Herscheid - Neuenrade" des Märkischen Kreises. Der Landschaftsplan enthält keine Bestimmungen, wonach das vorliegende Gelände nicht als Fluggelände gemäß § 25 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln genutzt werden könnte. Aufgrund der Tatsache, daß es sich vorliegend um einen Skihang handelt, dürften naturschutzrechtliche Bedenken auch nicht bestehen.

Das staatliche Forstamt Attendorf - Untere Forstbehörde - hat mit Datum des 22.11.1994 seine Zustimmung zur antragsgemäßen Nutzung des Geländes erteilt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb